

BVGer E-135/2015 vom 19. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-135_2015

FR: TAF E-135/2015 du 19 mars 2015

IT: TAF E-135/2015 del 19 marzo 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 5, zur Publikation bestimmt).

E. 3

Seit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten -

gilt die Beschwerdefrist von fünf Arbeitstagen unter anderem auch für Verfügungen des SEM nach Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG (vgl. Art. 108 Abs. 2 AsylG). Dabei handelt es sich um materielle negative Entscheide betreffend Asylsuchende aus verfolgungssicheren Staaten (sog. Safe Countries), welche ohne weitere Abklärungen erlassen werden, weil aufgrund der Anhörung offenkundig geworden ist, dass die Asylsuchenden ihre Flüchtlingseigenschaft weder beweisen noch glaubhaft machen können und ihrer Wegweisung keine Gründe entgegenstehen. Art. 40 AsylG betrifft somit jene Fälle, in denen nach der Anhörung keine weiteren Abklärungen zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft und der Wegweisung sowie deren Vollzugs notwendig sind. Hingegen steht die Bestimmung einer detaillierten Auseinandersetzung mit den Vorbringen der asylsuchenden Person nicht entgegen; vielmehr ist jene aufgrund der Begründungspflicht der Vorinstanz und mit Blick auf das Recht auf wirksame Beschwerde geboten, wenngleich Art. 40 Abs. 2 AsylG eine summarische Begründung genügen lässt. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden rügte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 8. Januar 2015, die Vorinstanz habe die Beschwerdefrist nicht auf lediglich fünf Arbeitstage festsetzen dürfen, da die Voraussetzungen von Art. 40 AsylG nicht erfüllt seien. Ob die Vorinstanz eine Beschwerdefrist von dreissig Tagen hätte gewähren müssen, kann vorliegend offengelassen werden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht dem Rechtsvertreter mit Zwischenverfügung vom 15. Januar 2015 eine 25-tägige Frist zur Beschwerdeergänzung ansetzte (vgl. Bst. 0), weshalb dieser auf Beschwerdeebene hinreichend Gelegenheit hatte, sich zu äussern und aus der von der Vorinstanz angesetzten Rechtsmittelfrist kein Nachteil erwachsen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüsung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.1 sowie BVGE 2011/10 E. 4.3, m.w.H.).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Wie einleitend dargestellt, stützt der Beschwerdeführer sein Asylgesuch im Wesentlichen darauf ab, der serbische Staat wolle ihm die Straftat des illegalen Beschaffens und Besitzes von Waffen wegen seines Einsatzes als Soldat bei der UÇPMB unterschieben und beschuldige ihn deshalb zu Unrecht, dieses gemeinrechtliche Delikt begangen zu haben. Nachfolgend ist zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer gelungen ist, diese Unterstellung glaubhaft zu machen.

E. 5.1

Vor dem Hintergrund der eingereichten Unterlagen erscheint es als überwiegend glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer vom serbischen Staat der illegalen Waffenbeschaffung und des illegalen Waffenbesitzes verdächtigt wird. Auch erscheint es glaubhaft, dass sein Vater unter dem Vorwurf der Mittäterschaft bei diesem Delikt vom Bezirksgericht I. _____ zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren - welche er von 2003 bis 2009 verbüsst - verurteilt wurde. Mithin kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in Serbien nach wie vor ein Strafverfahren in dieser Angelegenheit gegen den Beschwerdeführer hängig ist. Wie schon die Vorinstanz, sieht sich das Bundesverwaltungsgericht überdies nicht dazu veranlasst, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2000 und 2001 an der Seite der UÇPMB gekämpft hat.

E. 5.2

Indes erscheint es nicht glaubhaft, dass die serbischen Behörden dem Beschwerdeführer das Delikt der illegalen Waffenbeschaffung und des illegalen Waffenbesitzes untergeschoben haben. In den eingereichten Unterlagen sind denn auch keine stichhaltigen Anhaltspunkte für dieses Vorbringen zu finden. Vielmehr deuten die ins Recht gelegten Beweismittel darauf hin, dass der Beschwerdeführer die ihm in seinem Heimatstaat vorgeworfene Tat tatsächlich begangen hat. So lässt sich dem Urteil des Bezirksgerichts I. _____ vom [September] 2003 respektive [November] 2003 entnehmen, dass sowohl der Vater des Beschwerdeführers, als auch der Zeuge K. _____ anlässlich des den Vater betreffenden Gerichtsprozesses den Verdacht geäußert haben, der Beschwerdeführer habe die Waffen im Stall auf dem Grundstück seiner Familie in E. _____ versteckt. Dass das genannte Urteil - wie vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Beschwerdeergänzung vom 12. Februar 2015 geltend gemacht - widersprüchlich und unplausibel sei, überzeugt nicht. So sind abgesehen vom Widerspruch bezüglich der Vorstrafen des Vaters des Beschwerdeführers (vgl. S. 8f., Beilage 6 zur Beschwerdeergänzung vom 12. Februar 2015 sowie Rubrum auf S. 1 sowie S. 8 des Originalurteils, A15, Beilage 5), welche im vorliegenden Zusammenhang nicht von Relevanz sind, keine weiteren Ungereimtheiten ersichtlich; auch wurden vom Rechtsvertreter keine solchen geltend gemacht. Zudem ist die Feststellung, dass im Stall ein Hund angebunden gewesen sei, was wohl zwecks Bewachung des Waffenverstecks erfolgte, nicht - wie vom Rechtsvertreter vorgetragen - realitätsfremd. Unplausibel erscheint vielmehr die Behauptung des Rechtsvertreters auf

Beschwerdeebene, die serbische Polizei habe den Fundort der Waffen vom Wald in den Stall auf dem Grundstück des Beschwerdeführers verlegt. Es ist schwer nachvollziehbar, wie eine so grosse Menge an Kriegsmaterial (vgl. S. 1, Beilage 6 zur Beschwerdeergänzung vom 12. Februar 2015 sowie S. 1 des Originalurteils, A15, Beilage 5) von Dritten auf das Grundstück der Familie des Beschwerdeführers hätte verlegt werden können, ohne dass die Familienangehörigen etwas bemerkt hätten. Gleiches gilt für eine Verlegung der Waffen aus dem Fund in der Umgebung von E. _____ - von dem im eingereichten Zeitungsartikel mit dem Titel (...) berichtet wurde - auf das Grundstück der Familie des Beschwerdeführers. So bestehen weder aufgrund des Zeitungsartikels noch gestützt auf andere Beweismittel Hinweise dafür, dass die Waffen im Stall der Familie von Dritten aus einem anderen Waffenlager dorthin verlegt worden wären. Der Zeitungsartikel äussert dazu lediglich, dass die Polizei auf dem Grundstück der Familie des Beschwerdeführers eine grosse Menge von Munition und Waffen gefunden habe. Zudem bestehen keine Hinweise dafür, dass die vorliegend bereits im Jahr 2003 eingeleitete Strafverfolgung wegen des Vorwurfs illegaler Waffenbeschaffung und illegalen Waffenbesitzes durch die serbischen Behörden politisch motiviert wäre. So ist der Vorinstanz beizupflichten, dass im Juni 2002 alle ehemaligen UÇPMB-Kämpfer amnestiert wurden und nicht bekannt ist, dass diese Begnadigung - gerade im vorliegend relevanten Zeitraum (vgl. Rainer Mattern, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH; Hrsg.], Serbien-Montenegro, Zur Situation der AlbanerInnen im Presevo-Tal, Bern Mai 2005, S. 4) - von den serbischen Behörden nicht oder nur teilweise angewendet wird respektive wurde (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-7536/2009 vom 26. Juli 2010 E. 3.2.2 m.w.H.). Die eingereichten Bestätigungsschreiben des ehemaligen Militärstabs der UÇPMB sowie anderer Stellen respektive Organisationen, welche teilweise als Gefälligkeitsschreiben zu werten sind, vermögen dies nicht umzustossen (vgl. A15, Beilagen 10-12).

E. 5.3.1

Zudem erscheint die dem Beschwerdeführer drohende Strafe - und auch die gegen den Vater des Beschwerdeführers im Urteil des Bezirksgerichts I. _____ vom [September] 2003 respektive [November] 2003 ausgesprochene Strafe von sechs Jahren - nicht unverhältnismässig hoch, so dass im vorliegenden Fall von einem Politmalus ausgegangen werden müsste. Gemäss Mitteilung des Anwaltes des Beschwerdeführers in Serbien vom 12. Januar 2015 droht dem Beschwerdeführer gemäss serbischem Strafgesetzbuch für das ihm vorgeworfene Delikt eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren, einschliesslich Geldstrafe.

E. 5.3.2

Überdies liegen keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vor, dass das bereits im Jahr 2003 eingeleitete Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer respektive das durchgeführte Verfahren gegen dessen Vater rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügt hätte. Zwar trägt der Beschwerdeführer vor, sowohl seine Schwägerin, als auch seine Mutter und sein Vater seien von der serbischen Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung vom [Juni] 2003 nach der gelungenen Flucht seines Bruders geschlagen worden. Da die Schilderungen des Beschwerdeführers bezüglich der Flucht seines Bruders während der Anwesenheit der Polizei im Haus seiner Familie indes wenig plausibel anmuten, sind auch die damit zusammenhängenden angeblichen Übergriffe der Polizei auf Familienmitglieder wenig glaubhaft. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen bezüglich Strafuntersuchung deuten denn auch darauf hin, dass während des Verfahrens ein Mindestmass an rechtsstaatlichen Grundsätzen eingehalten wurde. So wurde die

Hausdurchsuchung vom [Juni] 2003 gemäss dem entsprechenden Protokoll vom Untersuchungsgericht in I. _____ vorgängig genehmigt (vgl. A15, Beilage 6), ebenso die im Dezember 2009 durchgeführte Hausdurchsuchung (vgl. A15, Beilagen 7 und 8). Zudem wurde anlässlich dieser Durchsuchung vermerkt, dass im Haus der Familie des Beschwerdeführers keine verdächtigen Gegenstände mehr gefunden worden seien (vgl. A15, Beilage 8). Hätten die serbischen Behörden dem nach wie vor flüchtigen Beschwerdeführer tatsächlich eine Straftat unterschieben wollen, wäre es naheliegend gewesen, dass sie diese zweite Hausdurchsuchung zur Verwirklichung dieses Vorhabens genutzt hätten. Bezüglich der Ausführungen des Beschwerdeführers, die serbischen Behörden hätten Personen beauftragt, ihn im Kosovo zu eliminieren, ist der Vorinstanz beizupflichten, dass diese unplausibel ausgefallen sind und es sich beim Schluss, hinter den geschilderten Übergriffen stehe der serbische Staat, um eine reine Mutmassung handelt.

E. 5.3.3

Schliesslich fehlt es an Hinweisen, dass der Beschwerdeführer in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte zu befürchten hätte. So droht ihm gemäss Mitteilung seines Anwaltes in Serbien vom 12. Januar 2015 eine Freiheits- und Geldstrafe, Sanktionen die als solche vor dem Hintergrund von Art. 3 EMRK an sich nicht zu beanstanden sind. Auch bestehen keine Hinweise, dass der Vater während seiner Haft unmenschlich behandelt worden wäre.

E. 5.3.4

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Situation des Beschwerdeführers im Rahmen des (allenfalls) gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens wegen asylrelevanter Merkmale von den serbischen Behörden in bedeutender Weise erschwert würde.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 i.V.m. Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen. Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob die Bestätigungen des Amtsgerichts H. _____, an deren Echtheit die Vorinstanz zweifelte, tatsächlich von der darauf als Ausstellerin vermerkten Behörde verfasst wurden (vgl. A15, Beilage 9 und Beilage 8 zur Beschwerdeergänzung vom 12. Februar 2015). Die Beschwerdeführerin hat keine eigenständige asylrelevante Verfolgung geltend gemacht.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen

über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Serbien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Serbien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Dies ist nach dem oben Gesagten nicht gelungen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die

Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Angesichts der heutigen Lage in Serbien ist gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder kriegsähnlicher beziehungsweise bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen zu sprechen. Individuelle Gründe, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Serbien sprechen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich. Angesichts der Ausführungen der Beschwerdeführenden bei der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass sowohl der Beschwerdeführer, als auch seine Ehefrau, in der Vergangenheit bereits in Serbien gelebt haben - der Beschwerdeführer seit seiner Geburt bis zu seiner Ausreise in den Kosovo im Jahr 2003, mithin während über zwanzig Jahren, und die Beschwerdeführerin seit der Heirat mit dem Beschwerdeführer bis zu ihrer Ausreise. Er verfügt über Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen, und sie über eine Anlehre als Coiffeuse. Unter diesen Umständen ist mit der Vorinstanz anzunehmen, die Beschwerdeführenden könnten sich in Serbien wieder integrieren. Auch ist davon auszugehen, dass sie in seiner Heimatregion über eine Unterkunft und ein Beziehungsnetz (Familie und Freunden) verfügen, auf deren Hilfe sie bei ihrer Rückkehr nötigenfalls zählen können. Die Kinder der Beschwerdeführenden sind zwar in der Schweiz geboren. Indes sind sie mit knapp einem beziehungsweise zwei Jahren noch vollständig von ihren Eltern abhängig. Zudem ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Kinder in Serbien weiterbehandelt werden können, zumal die medizinische Grundversorgung dort gewährleistet ist. Gegenteiliges wurde vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Rechtsmitteleingabe vom 8. Januar 2015 beziehungsweise in seiner Beschwerdeergänzung vom 12. Februar 2015 nicht geltend gemacht. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Serbien insgesamt als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 -515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt, welcher zu deren Bezahlung verwendet wird. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.